



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

*Jean-Jacques Rousseau - Der Gesellschaftsvertrag oder Die
Grundsätze des Staatsrechtes, I. Buch*

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de



Worum geht es? Wie ist der Text einzuordnen?

Der vorliegende Textausschnitt beinhaltet die zentralen Kapitel aus dem ersten Buch des „Gesellschaftsvertrags“ des Philosophen und Staatstheoretikers Jean-Jacques Rousseau (1712-1776).

Rousseau hat sich in viele der großen Themen seiner Zeit eingemischt, wobei aus all seinen Werken eine deutliche, oft sehr radikale Überzeugung spricht, die ihn nicht nur bei seinen Zeitgenossen immer auch angreifbar machte.

Er schrieb mit dem „Discours sur l’origine et les fondemens de l’inégalité parmi les hommes“, zu Deutsch: „**Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen**“, (1754) über die Entwicklung des Menschen aus dem Naturzustand heraus und brachte sich damit trotz christlicher Beteuerungen in eine prekäre Lage gegenüber der Kirche. Eine der Hauptthesen aus der „Abhandlung“ lautet: **Im ursprünglichen Naturzustand, in dem der Mensch als Einzelgänger glücklich im Wald lebte, war der Mensch frei, heute dagegen ist er abhängig und unfrei.** Diese Entdeckung sollte die weiteren Werke Rousseaus wesentlich beeinflussen.

Das Werk „**Emile oder Über die Erziehung**“ (1762) ist Rousseaus Versuch, die verloren gegangene **Freiheit** des einzelnen Menschen durch die **Kindererziehung** wieder herzustellen. Das Erziehungsideal des Philosophen ist für das 18. Jahrhundert bahnbrechend, weil es sich nicht mehr an den Bedürfnissen der Gesellschaft orientiert, sondern die des Kindes selbst zu berücksichtigen versucht. Als ein Mann, der über Kindererziehung schreibt und seine Meinung auf selbstbewusste Weise kundtut, schreckt Rousseau selbst allerdings nicht davor zurück, seine eigenen Kinder schon früh in ein Heim abzugeben: Sie stören ihn bei der Arbeit.

Die Kontroversen des radikalen Denkers machen auch vor dem „**Gesellschaftsvertrag**“ (1762) nicht halt. Hier widmet sich Rousseau dem Versuch, die **Freiheit** nach dem Blick auf die Erziehung des einzelnen Menschen jetzt auch auf **staatlicher Ebene** wiederherzustellen. Die ursprüngliche Freiheit des Naturzustands glaubt Rousseau endgültig verloren. Deshalb soll der Mensch nun all seine natürliche Freiheit aufgeben, um stattdessen die größtmögliche bürgerliche Freiheit zu erlangen.

Es ist bezeichnend, dass Rousseau auch hier nicht vor radikalen Schlussfolgerungen zurückschreckt. Dass Grundrechte unnötig sind, ist nur ein Beispiel einer konsequenten Kompromisslosigkeit, die keinerlei Grenzen kennt. Rousseau, der Philosoph dahinter, war ein großer Denker seiner Zeit und ein Idealist, dessen Ideen weit über die eigene Zeit hinausragten.

Der „Gesellschaftsvertrag“ besteht aus **vier Büchern**. Das erste Buch, dessen Inhalt anhand der wichtigsten Kapitel im Folgenden besprochen wird, handelt **vom Abschluss eines Gesellschaftsvertrages und erläutert die Grundlagen, nach denen der Vertrag zustande kommen soll**. Das zweite Buch beschreibt den Aufbau des neuen Staats. Hier wird deutlich, welcher Art die Freiheit ist, die die Bürger im Rousseau-Staat erhalten, und welchen Preis sie dafür bezahlen. Das dritte Buch behandelt die Regierungsformen Monarchie, Aristokratie und Demokratie aus zeitge-

mäßiger Sicht und reflektiert die Gefahr von Machtmissbrauch. Im vierten Buch werden schließlich Einzelheiten und Abläufe im rousseauschen Staatssystem verdeutlicht.

Das Bild, das Rousseau vom Menschen in der Gesellschaft entwirft, ist bis heute faszinierend geblieben. Die Gefahren, die er sieht, und die unsere Freiheit als Bürger betreffen, werden auch aktuell wieder thematisiert. Sein Weg unsere Freiheit wiederherzustellen, verweist auf einen großen **Idealisten** der Aufklärung, der vor keinem Streit zurückscheut, nicht einmal davor, die Aufklärung selbst anzugreifen. Gleichzeitig bietet er durch die Radikalität seiner Meinungen die Möglichkeit der kritischen Auseinandersetzung.

Erläuterungen zu Kapitel 1 (Zeile 1 bis 17)

Freiheit ist eines der großen Themen bei Rousseau: „Der Mensch ist frei geboren und überall ist er in Banden.“ (Z.1) Damit ist gemeint, dass der Mensch von Natur aus frei, allerdings heute gebunden und abhängig ist. Das hat Rousseau bereits in der „Abhandlung über die Ungleichheit“ nachvollzogen. Dort beschreibt er auch, wie sich die Umwandlung zum heutigen, unfreien Menschen zugetragen haben könnte.

Trotzdem beantwortet Rousseau die Frage danach, wie sich die Umwandlung zugetragen haben könnte, jetzt zu Beginn von Kapitel 1 mit „Ich weiß es nicht.“ (Z. 6) Hat Rousseau vergessen, was er in seinem früheren Werk so ausführlich ausgebreitet hat? Wohl kaum. Doch in der „Abhandlung“ hat Rousseau keine Tatsachen beschrieben, sondern lediglich mit dem Gedanken gespielt, wie die Entwicklung des Menschen hätte gewesen sein können. Es ging dort also nicht um Fakten.

Auch im „Gesellschaftsvertrag“ geht es nicht darum, wie der Mensch zu dem wurde, was er ist. Es geht darum, das Beste aus dem zu machen, was der Mensch ist: seiner Existenz eine „Rechtmäßigkeit“ (Zeile 6) zu verleihen. Er ist ein Gesellschaftswesen, das von anderen abhängig und daher selbst unfrei ist. Dieser Zustand soll akzeptiert werden, ja, Rousseau will sogar sehen, wie er aus dieser Ausgangssituation eine Rechtmäßigkeit gewinnen kann. Die Leitfrage des „Gesellschaftsvertrags“ lautet also: Wie kann der heutige Mensch rechtmäßig in der Gesellschaft leben?

Im zweiten Absatz macht Rousseau deutlich, dass er unter „Rechtmäßigkeit“ (s.o.) einer Gesellschaft von Menschen nicht versteht, dass die Menschen einem Tyrannen mit Gewalt untergeordnet werden. Das „Recht“ des Stärkeren, das es in der Natur gibt, hat nichts mit dem Rechtsbegriff gemeinsam, auf den Rousseaus „Rechtmäßigkeit“ hinausläuft. Das Recht des Menschen in der Gesellschaft ist der Natur entfremdet, denn hier ist Recht auf eine freiwillige Übereinkunft, auf Verträge, gegründet. Doch ehe Rousseau sagt, was in diesen Verträgen stehen muss, um eine rechtmäßige Gesellschaft zu gründen, sieht er es als seine Pflicht an zu beweisen, dass eine Gesellschaft nur dann „rechtmäßig“ ist, wenn sie auf gemeinsam beschlossenen Verträgen basiert (Zeile 16-17).

Erläuterungen zu Kapitel 5 (Zeile 18 bis 43)

In den Kapiteln 2-4 hat Rousseau über den Unterschied zwischen gewaltsamem und vertraglichem Staat gesprochen. Der Unterschied wird zu Beginn von Kapitel 5 auf den Punkt gebracht: Ein gewaltsam bestehender Staat beinhaltet einen „Herrn und Sklaven“ (Z. 25), während der vertragliche Staat aus „Volk und Oberhaupt“ (Z. 25f.) besteht. Der Unterschied wird auch darin deutlich, dass durch den Vertragsabschluss für Rousseau ein „allgemeines Bestes“ (Z. 27) zustande kommt: Während ein gewaltsamer Anführer immer nur seine eigenen, privaten Interessen verfolgt, hat ein vertraglich legitimer Staat das Gemeinwohl seiner Bürger zum Ziel. Er will also das, was für die Gemeinschaft am Besten ist.

Nachdem Rousseau eindeutig Stellung für das vertraglich legitimierte Recht bezogen hat, widerlegt er den Philosophen Grotius (Z.32 ff). Nach Grotius kann sich ein Volk legitimieren, indem es sich einem König „verschenkt“ (Z.33). Rousseau weist darauf hin, dass hier schon logisch ein Fehler vorliegt, weil die Folge zur Rechtfertigung der Ursache verwendet wird. Eine Erklärung: Eine Gruppe von Menschen wird erst durch einen besonderen Akt, den Vertrag, zum Volk. Bevor sich ein Volk an einen König „verschenken“ (s.o.) kann, muss es also vorher einen Akt gegeben haben, der die Gruppe Menschen überhaupt erst zu einem Volk gemacht hat. Auch ohne den König ist dieses Volk also bereits ein Volk. Für einen König besteht dann keine Notwendigkeit mehr, um das Volk als solches zu legitimieren.

Mit dieser Überlegung unterscheidet Rousseau zwei Vertragsarten: einen Urvertrag und folgende Verträge. Beim Urvertrag beschließt eine dahergelaufene Menge von Menschen mit ihren Eigeninteressen, dass sie von nun an ein Volk sein wollen. Sie wollen also als gemeinsame Größe auftreten und sich gemeinsamen Rechten und Pflichten verschreiben, um das Zusammenleben miteinander zu regeln. Der Grund für den Abschluss eines solchen Urvertrags muss ein privater sein: Die teilnehmenden Menschen versprechen sich davon einen persönlichen Vorteil. Sie stimmen über den Urvertrag ab. Damit die Rechte und Pflichten für die späteren Bürger bindend sind, müssen sie sich mit diesem Urvertrag einverstanden erklärt haben. Der Vertrag muss also einstimmig beschlossen werden.

Erst nach Abschluss des Urvertrags können folgende Verträge geschlossen werden. Ein Beispiel für einen solchen folgenden Vertrag wäre, dass sie das Volk einem König schenken könnte, wenn es das möchte, da es nun – mit oder ohne König – ein Volk ist. Für die Folgeverträge verlangt Rousseau keine explizite Einstimmigkeit. Das Volk kann also im Urvertrag festlegen, dass die folgenden Verträge nicht einstimmig beschlossen werden müssen, sondern z.B. eine einfache Mehrheit genügt. Alle Bürger haben sich dann im Urvertrag einstimmig damit einverstanden erklärt, dass von nun an eine einfache Mehrheit zur Entscheidungsfindung genügt. Erst durch diese einmalige Einstimmigkeit sind die Folgeverträge mit einfacher Mehrheit dennoch für alle gültig.

Erläuterungen zu Kapitel 6 (Zeile 44 bis 107)

Im ersten Absatz des 6. Kapitels geht Rousseau noch einmal auf den Naturzustand ein. Dieser umfasst alles, was vor dem Abschluss eines Staatsvertrags herrscht. Ursprünglich ist das nichts Negatives, denn schon im ersten Satz des „Gesellschaftsvertrags“ betont Rousseau, dass der Mensch frei geboren ist. Im ursprünglichen Naturzustand lebte er frei und zufrieden. Doch nun deutet Rousseau an, dass der Naturzustand verschiedene Stufen beinhaltet. Stufenweise begab sich der Mensch in immer größere Abhängigkeit von seinen Mitmenschen, bis er dabei soviel von seiner natürlichen Freiheit eingebüßt hatte, dass das Leben in einer Gesellschaft mit Rechten und Pflichten für ihn vorteilhafter war als das unregelmäßige Geben und Nehmen in der Natur. Rousseau nimmt also an, dass diese Endphase des Naturzustands für den Menschen schädlicher ist als ein Leben im Staat. Der Mensch musste sich verändern.

Diese Veränderung beschreibt Rousseau im zweiten und dritten Absatz. Die Menschen bündeln ihre Kräfte, um in Zukunft nicht mehr gegeneinander zu arbeiten, indem jeder seinen eigenen Interessen folgt, sondern einander zu unterstützen. Wenn nun aber jeder Mensch vor allem die eigene Stärke und Freiheit sieht, also seinem eigenen Privatinteresse folgt, wie kann er diese dann zurückstellen, ohne sich selbst dabei zu schaden?

Um das Problem zu lösen, erteilt sich Rousseau im vierten Absatz selbst einen Auftrag: Er sucht nach einer Gesellschaftsform, in der sich die Menschen zusammenschließen und einander gemeinsam schützen, gleichzeitig aber niemand seine eigene Freiheit verliert. Es darf also in dieser gesuchten Form nicht passieren, dass ein einzelner Bürger zu einer Handlung gezwungen wird, der er nicht selbst zustimmt, denn der Mensch soll so frei bleiben wie vorher. Der Auftrag klingt nach einer unmöglichen Mission, doch Rousseau glaubt, dass er schon eine Lösung parat hat: den Gesellschaftsvertrag.

Im fünften Absatz kommt Rousseau darauf zu sprechen, dass es zwei verschiedene Arten von Freiheit gibt: die „natürliche Freiheit“ (Z.71) und die „auf Übereinkommen beruhende Freiheit“ (Z.72). Letztere Form der Freiheit wird oft auch „bürgerliche Freiheit“ genannt. Ein Mensch kann die eine oder die andere Freiheit wahrnehmen, niemals jedoch beide gleichzeitig. Die natürliche Freiheit besteht darin, all das zu tun, was zur eigenen Erhaltung in der Natur notwendig ist. Es ist z.B. nicht verboten, dem Nachbarn das Gemüse zu stehlen, wenn man Hunger hat. Die bürgerliche Freiheit ist der freiwillige Verzicht auf die natürliche Freiheit zugunsten von Regeln. Wenn der Gesellschaftsvertrag verletzt wird und damit die staatliche Gesellschaft aufgehoben ist, ist die bürgerliche Freiheit verschwunden und der Mensch erhält die natürliche Freiheit zurück. Weil der Mensch in seinem Wesen allerdings trotzdem abhängig bleiben würde und nicht in den ursprünglichen Naturzustand zurückkehren kann, sondern nur in die abhängige Endphase des Naturzustands, wäre er mit dieser natürlichen Freiheit nicht glücklich.

In Absatz 6 beginnt Rousseau zu erläutern, wie der Gesellschaftsvertrag seine hohen Ziele erreichen kann: Jedes Mitglied der Gesellschaft soll seine natürliche Freiheit komplett aufgeben, wofür es allerdings die bürgerliche Freiheit erhält. In dieser Hin-

sicht besteht für alle Mitglieder die gleiche Ausgangssituation: Wenn alle ihre natürliche Freiheit gleichzeitig aufgeben, kann niemand ein Ungleichgewicht der Kräfte ausnutzen. Wenn also beispielsweise in der Endphase des Naturzustands jeder das natürliche Recht hatte, dem Nachbarn die mühevoll angepflanzten Kartoffeln zu stehlen, gehen nun alle gleichzeitig in den staatlichen Zustand über, in dem das nicht mehr erlaubt ist und für alle die gleichen bürgerlichen Rechte gelten.

Ein heutiger Leser wird erschrecken, wenn er vom „gänzliche(n) Aufgehen jedes Gesellschaftsgliedes mit allen seinen Rechten in der Gesamtheit“ (Z.75) liest. Diese „alienation totale“, wie es Rousseau im Originaltext nennt, kennt keine Grenze vor dem Individuum. Rousseau sieht also keine absolut zu schützenden Grundrechte vor. Wer schützt dann den Einzelnen?

Für Rousseau ergibt sich keine Gefahr daraus, dass die Menschen nicht mehr für sich alleine entscheiden dürfen, denn er setzt den Vertrag so, dass alle in derselben Situation sind und sich bis in ihr Wesen hinein so verändern und gänzlich an den Staat übergeben, dass es schon aus der Definition der Bürger als Träger des Gemeinwillens heraus unmöglich ist, dass jemand einen anderen ausnutzt, indem er an seinen eigenen Vorteil denkt. Wenn niemandem natürliche Rechte bleiben und alle sich an die bürgerlichen Rechte halten, kann niemand den anderen ausnutzen, meint er im siebten Absatz. Wenn er dagegen dem Einzelnen Rechte zugestehen würde, die ihm trotz Zusammenschlusses mit den Anderen bleiben, dann könnte sich dieser immer darauf berufen und weiter für sich selbst entscheiden. In dieser Situation würde die schlechte Endphase des Naturzustands weiter bestehen und nichts wäre gewonnen.

Rousseau glaubt sogar (achter Absatz), dass dadurch, dass sich alle Menschen gleichzeitig gegenseitig ihr natürliches Recht übergeben, der Einzelne mehr Kraft erhält, weil sich ja die Rechte von allen Menschen gebündelt und in eine Richtung gelenkt zusammengefasst haben. Gleichzeitig erhalten alle Bürger, die sich vollständig der Gemeinschaft verschrieben haben, dasselbe Recht, so dass es keinen Stärkeren mehr gibt, sondern nur noch gleiche Teile eines Staatskörpers.

Schließlich formuliert Rousseau im neunten Absatz den Gesellschaftsvertrag: „Jeder von uns stellt gemeinschaftlich seine Person und seine ganze Kraft unter die oberste Leitung des allgemeinen Willens, und wir nehmen jedes Mitglied als untrennbaren Teil des Ganzen auf.“ (Z. 91-94).

Was genau ist der „allgemeine Wille“, von dem Rousseau hier spricht? Der „volonté générale“, wie der allgemeine Wille im Originaltext heißt, ist für Rousseau das, was ein Volk von einer Menge Menschen unterscheidet. Die Summe der Einzelwillen, die eine Menschenmenge äußert, nennt Rousseau „volonté des tous“, Gesamtwille. Der allgemeine Wille drückt im Gegensatz zum Gesamtwillen nicht die Summe der Einzelwillen aus, sondern einen am Gemeinwohl orientierten Willen aller.

Ein Beispiel verdeutlicht das: Wenn sich eine Menschenmenge auf dem Marktplatz versammelt, um über eine gerechte Besteuerung zu diskutieren, so wird jeder etwas Anderes wollen. Sagen wir, dass 60 Prozent der Menschen erhöhte Steuern für Reiche wollen, um damit auf der anderen Seite die Steuerlast der Armen zu verringern.



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

*Jean-Jacques Rousseau - Der Gesellschaftsvertrag oder Die
Grundsätze des Staatsrechtes, I. Buch*

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

